



GO

GEWÄSSERORDNUNG

Ausgabe 2024

[PFLEGEN · SCHÜTZEN · HEGEN]

Die Inhalte dieser Broschüre sind außerdem einsehbar unter:

Angelatlas Sachsen



App für iOS



App für Android



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.



GEWÄSSERORDNUNG

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Ausgabe 2024

INHALT

1. Grundsätze	7
2. Angelgeräte und Köder	11
3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen, Mindestmaße	14
4. Gewässer	16
5. Betreten von Eisflächen.....	18
6. Beschilderung der Angelgewässer.....	18
7. Schließsystem	20
8. Inkrafttreten	20
Anlage 1.1 Trinkwassertalsperren (TW-TS).....	22
Anlage 1.2 Belehrung Tagebaurestlöcher (Bergrecht).....	24
Anlage 2 Gewichtsermittlung von Fischen	26
Anlage 3 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern	28
Anlage 4 Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen.....	29
Anlage 5 Gewässerfonds des LVSA	30
Anlage 6 Allgemeine Festlegungen für das Angeln an der Elbe	32
Anlage 7 Hinweise zum Schließsystem	33
Anlage 8 Erläuterungen zum Gewässerverzeichnis	34
Anlage 9 Positionspapier Trophäenfischen	35
Kontakt/Impressum.....	39

Die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (nachfolgend LVSA genannt) legt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Regeln für jede Form des Angelns fest.

Es ist die vorrangige Aufgabe der Gewässerordnung, den Schutz, die Erhaltung und Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und damit eine Lebensgrundlage für den Menschen. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung der Fische und Erhaltung ihrer Artenvielfalt. Die verantwortungsbewusste Pflege und Hege sind die Grundvoraussetzungen für sämtliche anglerische Betätigungen und deshalb vorrangige Pflicht eines jeden Anglers.

Sämtliche Anlagen zu dieser Ordnung sowie das Gewässerverzeichnis sind rechtskräftiger Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Das SächsFischG regelt im § 12 die Hegepflicht und zeigt die Grenzen auf. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Fischereiausübungsberechtigte zur Hege des Gewässers verpflichtet. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Fischbesatz als auch der Fischfang sein.

Zur Hegepflicht gehören:

- Erhalt natürlicher oder naturnaher Lebensräume in der Kulturlandschaft
- Erhalt der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Gewässer
- Erhalt eines der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes
- Fischbesatz und Fischfang, soweit das Hegeziel das erfordert
- Schutz von Fauna und Flora an den Ufern der Gewässer sowie deren unmittelbarer Umgebung
- Schutz der aquatischen Fauna und Flora

1. Grundsätze

- 1.1. Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinpflcht. Jeder Angler muss einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Erlaubnisschein (Angelberechtigung) mit sich führen, sowie auf die aktuelle Ausgabe der Gewässerordnung/Gewässerverzeichnis zugreifen können. Mitglieder des LVSA haben als weiteres Pflichtdokument zusätzlich ihr Mitgliedsbuch mit dem aktuellen Beitragsnachweis mitzuführen. Alle genannten Dokumente sind den kontrollbefugten Personen auszuhändigen.
- 1.2. Der Angler hat sich vor Beginn des Angelns darüber zu informieren, ob in dem von ihm zu beangelnden Gewässer Regelungen gelten, welche von dieser Gewässerordnung abweichen! Diesbezügliche Informationsmedien sind das Mitteilungsblatt „Fischer & Angler“ und das digitale Gewässerverzeichnis des LVSA. Aktuelle Sperrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten werden im digitalen Gewässerverzeichnis (www.angelatlas-sachsen.de) aufgeführt. Eine Sperrung kann auch zum Zwecke der Durchführung einer durch den Verband genehmigten und veröffentlichten Vereinsveranstaltung vorliegen.
- 1.3. Mit der Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers auf dessen Erlaubnisschein erkennt dieser nachfolgende Bestimmungen an:
 - die derzeit gültige Gewässerordnung, das Gewässerverzeichnis sowie die im Fangbuch abgedruckten Änderungen zum gültigen Gewässerverzeichnis des LVSA
 - die Regelungen zu aktuell möglichen Gewässersperrungen, welche im digitalen Gewässerverzeichnis des LVSA veröffentlicht werden gem. Kap. 1.2. der Gewässerordnung
 - die Belehrung für das Angeln an Trinkwassertalsperren (TW-TS), (siehe Anlage 1.1)
 - die Belehrung für dem Bergrecht unterliegende Tagebauseen, (siehe Anlage 1.2)
 - die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der hierzu relevanten Veröffentlichungen im Erlaubnisschein

- die aktuell geltenden fischereigesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Fischereigesetzes und der Sächsischen Fischereiverordnung.
- 1.4. Die in den Gewässerverzeichnissen ausgewiesenen Gewässer-Kenn-Nummern sind Grundlage für das Ausfüllen des Fangbuches.
 - 1.5. **Vor Beginn jedes Angelns sind in das Fangbuch das Datum des Angel-tages und die Gewässer-Kenn-Nummer einzutragen.** Alle Eintragun-gen haben mit einem unlöschbaren Stift zu erfolgen.
 - 1.6. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, welche einer Fangbegrenzung unterliegen und für die Mitnahme bestimmt sind, in das Fangbuch ein-zutragen. Alle anderen Fische, welche keiner Fangbegrenzung unter-liegen und die für eine Mitnahme oder als Köderfische bestimmt sind, müssen zum Ende des Angeltages zusammengefasst in das Fangbuch eingetragen werden. Eine Vermarktung gefangener Fische ist verbo-ten.
 - 1.7. Der zuerst am Angelplatz ankommende Angler hat das Vorrecht der Angelausübung. Das Vorrecht beinhaltet jedoch eine gebührende Rücksichtnahme gegenüber anderen Anglern (kein Blockieren anderer Angelplätze etc.). Hilfsmittel zum Ausbringen von Angelgeräten und Futter dürfen nur soweit verwendet werden, wie sie andere Angler nicht behindern. Ausgewiesene behindertenfreundliche Angelplätze stehen vorrangig den Anglern mit körperlichen Einschränkungen zur Verfügung! Behindertenfreundliche Angelplätze sind im Gewässerver-zeichnis mit einem Symbol versehen (s. Anlage 8).
 - 1.8. Die Rechte der Verbandsgewässeraufsicht des LVSA sind in der „Richt-linie für die Verbandsgewässeraufsicht“ des LVSA sowie in der Anlage 4 definiert. Der Verbandsgewässeraufseher ist demzufolge berechtigt, Weisungen zu erteilen sowie das Fangbuch zu Prüf-zwecken einzuziehen und dem jeweiligen Regional-verband zu übermitteln. Der Fischereiausübungs-berechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein (Fangbuch) im Falle einer Zuwiderhandlung zu ent-ziehen und einzubehalten.



- 1.9. Jeder Angler hat die Pflicht, die Tätigkeit der staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher des Freistaates Sachsen und der Verbandsgewässeraufsicht des LVSA zu unterstützen. Insbesondere sind diese über Verstöße gegen die GWO und der Fischereigesetzgebung zu informieren.
- 1.10. Veränderungen aller Art, Beschädigungen an den Uferböschungen einschließlich der Gehölze sowie die Schädigung der Vegetation insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sind verboten.
- 1.11. Das Betreten und Befahren sowie das Waten in vorhandene Gelege (Überwasser-, Schwimmblatt-, Unterwasserpflanzen) ist untersagt.
- 1.12. Beim Bootsangeln befinden sich Angler und fangfertige Angeln auf einem Boot bzw. schwimmfähigen Hilfsmitteln (z. B. Belly-Boot, Floß usw.). Bei der Bootsbenutzung befinden sich Angler und die demontierten und nicht fangfertigen Angeln zeitgleich auf einem Boot bzw. sonstigen Hilfsmitteln (Futterboote etc.). In den Gewässerverzeichnissen sind die Gewässer mit einem Symbol (s. Anlage 8) ausgewiesen, auf denen das Bootsangeln erlaubt ist bzw. jegliche Bootsbenutzung explizit nicht gestattet ist.
- 1.13. Es ist die Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen. Beim Ansitzangeln vom Ufer aus gilt als Angelplatz die Fläche im Umkreis (Radius) von 4 Metern um den Stand- und Sitzplatz des Anglers. Dieser hat den von ihm ausgewählten Platz von Müll und Abfällen vor und nach dem Angeln zu säubern. Unterlässt er dies, sind die Verbandsgewässeraufseher berechtigt, ihm gegenüber so zu verfahren, als hätte er als Letzter selbst diesen Platz benutzt.
- 1.14. Fische, die zur Entnahme bestimmt sind oder als Köderfische verwendet werden sollen, dürfen entweder in geeigneten Setzkeschern oder in geeigneten Behältnissen maximal während der Zeit des Angelns gehältert werden, wenn sie im Fanglimit liegen. Die Hälterung muss vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen und ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken. Salmoniden dürfen nicht gehältert werden!

- 1.15.** Fische, die zur Mitnahme bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angelns nach sachgemäßer Hälterung waidgerecht getötet werden.
- 1.16.** Ein schonendes Anlanden und ggf. Zurücksetzen von Fischen muss durch den Angler sichergestellt sein.
- 1.17.** Beim Angeln muss ein geeignetes Maßband, ein Kescher, ein Hakenlöser, ein Müllsammelbehältnis sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen mitgeführt werden. Die Verwendung von Greifern (z. B. LipGrip) und Gaff sind verboten.
- 1.18.** Die Nachtangelzeit beginnt eine Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang kalendermäßig.
- 1.19.** Die Benutzung einer dem Landschaftsbild angepassten Wetterschutzvorrichtung (gedeckte Farbe), welche nicht vorrangig der Übernachtung dient, ist gestattet, insofern andere öffentliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- 1.19a.** Das Campieren in der freien Landschaft ist grundsätzlich verboten! Dem Angler ist es erlaubt, einen (1) Angelschirm oder ein (1) Angelzelt oder eine (1) Wetterschutzplane als Wetterschutz zu benutzen, sofern dieser nicht vordergründig dem Zweck der Übernachtung dient, Raum für nicht mehr als 2 Personen bietet, gedeckte Farben aufweist und in der Landschaft nicht störend wirkt. Der Angelschirm, das Angelzelt, die Wetterschutzplane darf in der Nacht, zum Schutz vor Witterungsunbilden auch am Tage benutzt werden. Andere Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- 1.19b.** Das Benutzen von Markisen und Pavillons jeglicher Farbgebung und Bauweise führt zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines.
- 1.20.** Es ist nicht gestattet, die Gewässer, deren Uferbereiche und ihre angrenzenden Flächen mit Wohnwagen, Wohnmobilen und mehrachsigen Anhängern zu befahren und abzustellen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die STVO, bleiben unberührt.
- 1.21.** Der Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Fischsterben in dem von ihm genutzten Gewässer der Notrufnummer (Nummer: 112) und dem zuständigen fischereiausübungsberechtigten Regionalver-

band sofort anzuzeigen.

- 1.22. Gewässer, die nur von Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahre) beanlagt werden dürfen, sind im Gewässerverzeichnis mit einem Symbol (siehe Anlage 8) gekennzeichnet.
- 1.23. Elektronische Bissanzeiger ersetzen die Aufsicht nicht! Zum Fang ausgelegte Angeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen.
- 1.24. Die Verwendung von Geräten, die den Anhieb der Angelrute selbstständig setzen, ist verboten.
- 1.25. In einem Umkreis (Radius) von 30 Metern der Ein- und Ausstiege von Fischwegen (Auf- und Abstiege) ist jede Art des Fischfangs verboten.

2. Angelgeräte und Köder

2.1. Friedfischangel (Definition: Handangel zum Friedfisch-Fang)

Die Friedfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle und mit einem einschenkligen Haken, der mit für den Fang von Friedfischen zugelassenen natürlichen oder künstlichen Ködern versehen ist. Die Mormyschka-Angel ist eine Sonderform der Friedfischangel, bei der als Köder ein einschenkliger, beschwerter Haken in Größe 8 oder kleiner, ggf. in Kombination mit einem Naturköder oder Naturköderimitat (Kunstmade etc.), welches eine Gesamtlänge von 20 mm nicht überschreitet, verwendet wird.

2.2. Köderfischangel (Definition: Handangel zum Raubfisch-Fang)

Die Köderfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle. Der als Köder verwendete tote Köderfisch oder Teilstücke von einem Köderfisch kann mit bis zu 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) versehen werden, welche in Ihrer Gesamtheit jedoch nur eine Anbissstelle darstellen dürfen. Lebende Wirbeltiere (inkl. Fische) dürfen nicht als Köder verwendet werden.

2.3. Spinnangel [1] (Definition: Handangel zum Raubfisch-Fang)

Spinnangeln sind Angeln, mit denen eine Anbissstelle zum Fangen von Fischen ständig durch das Wasser bewegt wird. Es dürfen künstliche

Spinnköder oder ein toter Köderfisch (auch im Spinnsystem) verwendet werden. Die Anzahl der zulässigen Angelhaken und deren Anordnung entspricht den Erläuterungen zur Köderfischangel unter Pkt. 2.2. dieser Gewässerordnung.

In **Salmonidengewässern** gilt Pkt. 4.2.2 entsprechend.

[1] *Ob die Spinnangel zum Raubfisch-Fang einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Kunstköder bzw. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.*

2.4. Flugangel [2] (Definition: Handangel)

Die Flugangel ist eine Gerätekombination bestehend aus spezieller Flugrute, Flugschnur und entsprechender Rolle. Die Flugschnur mit Vorfach ist das Wurfgewicht.

2.5. Sbirolinoangel [2] (Definition)

Die Sbirolinoangel ist eine Gerätekombination mit dem Sbirolino als spezielles Wurfgewicht.

[2] *Ob die Flug-, Sbirolino- oder sonstige Angel zum Friedfisch-, Salmoniden- oder Raubfischfang einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.*

Die Flug-, Sbirolino- oder sonstige Angel gilt als Friedfischangel, sofern die verwendete Fliege (Trocken- oder Nassfliege, Nymphe) eine Gesamtlänge von 20 mm nicht überschreitet. Brotfliegenimitationen und Glo Bugs gelten ebenfalls als Friedfischköder, insofern diese größer als 20 mm sind. Streamer und Fischei-Imitationen sind Raubfischköder.

2.6. Hegene (Definition)

Die Hegene ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit bis zu 5 Anbissstellen. Dabei darf pro Anbissstelle nur ein einschenkliger Haken und künstlichem Köder genutzt werden (nicht größer als Größe 12 der internationalen Skala). Eine zusätzliche Beköderung mit tierischen oder pflanzlichen Ködern ist nicht statthaft.

Gewässer, auf denen die Hegene zugelassen ist, sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Es darf gleichzeitig mit zwei Hegenen mit insgesamt maximal sechs Anbissstellen gefischt werden.

2.7. Schleppangel (Definition)

Im Gegensatz zur Spinnangel wird hier der Köder durch die **aktive** Fahrtbewegung des Bootes (Ruder, Segel, Motor - inkl. Bug-Motoren) in Bewegung gehalten. Das Angeln vom **passiv** driftenden Boot (Wind) zählt nicht zum Schleppangeln. Gewässer, auf denen das Schleppangeln zugelassen ist, sind mit einem Symbol gekennzeichnet (s. Anlage 8).

2.8. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in **allgemeinen Angelgewässern** beköderte Angeln wie folgt verwenden:

2.8.1. **zwei** Friedfischangeln oder

2.8.2. **eine** Friedfischangel und eine Köderfischangel oder

2.8.3. **zwei** Köderfischangeln oder

2.8.4. **eine** Spinnangel oder

2.8.5. **eine** Flugangel.

2.8.6. Die Benutzung der **Hegene** oder einer **Schleppangel** ist nur in den gemäß Gewässerverzeichnis zugelassenen Gewässern erlaubt.

2.9. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in **Salmonidengewässern** mit künstlichen Ködern beköderte Angeln wie folgt verwenden:

2.9.1. eine Flugangel oder

2.9.2. eine Spinnangel.

2.10. Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Handelsübliche, konservierte Köderfische dürfen ebenfalls verwendet werden.

2.11. In **Trinkwassersperrern** (TW-TS) darf nur ein eingeschränktes Ködersortiment verwendet werden (siehe Anlage 1.1).

2.12. **Markerrute:** Die Benutzung einer Markerrute ist zulässig, insofern keine Anbissstelle vorhanden ist und die Spule von der Rolle getrennt wurde. Eine Kontrolle durch berechnigte Personen ist jederzeit zu gewährleisten.

3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen, Mindestmaße

3.1. In allgemeinen Angelgewässern dürfen je Angeltag (Kalendertag) insgesamt nicht mehr als 3 Fische (jedoch von den Raubfischarten Hecht und Zander insgesamt 2 Fische) der nachfolgend mit Fangmengen belegten Arten gefangen und mitgenommen werden. Im Fang dürfen maximal enthalten sein:

1 Stück Äsche, Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling, nicht geschützte Störart

2 Stück Aal, Bachforelle, Bachsaibling, Graskarpfen, Hecht, Karpfen, Zander,

3 Stück Barbe, Regenbogenforelle, Schleie

Zusätzlich zu o. g. Regelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) maximal **10 Barsche, davon 5 mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.**

3.2. In **Salmonidengewässern** ist nur die Fangmenge für Salmoniden auf **3 Stück** je Angeltag (Kalendertag) begrenzt. Im Fang dürfen **maximal** enthalten sein:

1 Stück Äsche, Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling

Das Hältern von Salmoniden ist verboten.

3.3. Mindestmaße und Schonzeiten

In der Zeit vom 01.02. - 30.04. ist in allen Angelgewässern die Benutzung von Handangeln zum Raubfischfang und die Benutzung der Senke untersagt. Die gewässerspezifischen Regelungen sind gesondert zu beachten!

ganzjährig geschonte Arten:

Abgeplattete Teichmuschel, Bachmuschel, Kleine Flussmuschel, Bitterling, Edelkrebs, Elritze, Flussperlmuschel, Gemeine Teichmuschel, Gropppe, Große Flussmuschel, Große Teichmuschel, Maifisch, Malermuschel, Neunaugen, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäpel, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Steinkrebs, Atlantischer und Baltischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*, *Acipenser sturio*), Stromgründling, Zährte, Zope

keine Schonzeiten und Mindestmaße:

Blei (Bl), Döbel (D), Giebel (Gi), Grundelarten (Gru), Gründling (Gr), Güster (Gü), Hasel (Ha), Kaulbarsch (Kb), Kleine Maräne (KM), Marmorkarpfen (Ma), Moderlieschen (Mo), Plötze (Pl), Silberkarpfen (Sk), Sonnenbarsch (Sb), Ukelei (Uk), Wels (W) und Zwergwels (Zw)

Entnahmepflicht: Blaubandbärbling, Sonnenbarsch

Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.

Fischart	Abk.	Mindestmaß	Schonzeit	Allgem.	Salmo.
Aal <i>Anguilla anguilla</i>	A	50	---	2	
Aland (Nerfjing, Jessen) <i>Leuciscus idus</i>	Ad	20	---		
Amurkarpfen (Graskarpfen) <i>Ctenopharyngodon idella</i>	Am	80	---	2	
Äsche <i>Thymallus thymallus</i>	Ä	35	01.01.-15.06.	1	1
Atlantischer Lachs ¹ <i>Salmo salar</i>	L	60	01.10.-30.04.	1	1
Bachforelle <i>Salmo trutta fario</i>	Bf	28	01.10.-30.04.	2	3
Bachsäbling <i>Salvelinus fontinalis</i>	Bs	25	01.10.-30.04.	2	3
Barbe/Flussbarbe <i>Barbus barbus</i>	Ba	50	15.04.-30.06.	3	
Barsch ² <i>Perca fluviatilis</i>	B	---	---	10/5 (>30cm)	
Große Maräne ³ <i>Coregonus lavaretus</i>	GM	30	01.10.-31.12.	3/5	3
Hecht <i>Esox lucius</i>	H	50	01.02.-30.04.	2	
Karassche <i>Carassius carassius</i>	Ka	15	01.02.-30.06.		
Karpfen <i>Cyprinus carpio</i>	K	40	---	2	
Meerforelle <i>Salmo trutta trutta</i>	Mf	60	01.10.-30.04.	1	1
Nase ⁴ <i>Chondrostoma nasus</i>	N	40	01.01.-15.06.	2	
Quappe ⁵ <i>Lota lota</i>	Q	30	01.01.-31.03.	2	

Fischart	Abk.	Mindest- maß	Schonzeit	Allgem.	Salmo.
Rapfen (Schied) <i>Aspius aspius</i>	Ra	40	01.01.-31.05.		
Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i>	Rf	25	01.10.-30.04. in Fließgew.	3	3
Rotfeder <i>Scardinius erythrophth.</i>	Ro	20 in Fließgew.	---		
Schleie <i>Tinca tinca</i>	S	25	---	3	
Seeforelle <i>Salmo trutta lacustris</i>	Sf	60	01.10.-30.04.	1	1
Seesaibling <i>Salvelinus alpinus alpinus</i>	Ss	28	01.10.-30.04.	1	1
Störhybride/nicht geschon- te Störart	Sh	70	---	1	
Zander <i>Sander lucioperca</i>	Z	50	01.02.-31.05.	2	

¹ Fang eines Lachses ist dem fischereiausübungsberechtigten Regionalverband zu melden und gesondert im Fangbuch mit zu erfassen (Vermerk: zurückgesetzter Lachs in Schonzeit/Datum/Gewässernummer)

² Je Angeltag (Kalendertag) dürfen maximal 10 Barsche, davon 5 mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.

³ im Bereich des AVL: 3 Stück, im Bereich des AVE: 5 Stück

⁴ gilt nur für Elbe, ansonsten ganzjährig geschont

⁵ gilt nur für Elbe, Vereinigte Mulde und Weiße Elster, ansonsten ganzjährig geschont

4. Gewässer

4.1. Allgemeine Angelgewässer

Gewässer, die mit der gültigen allgemeinen Angelberechtigung (Erlaubnisschein) ohne Einschränkungen beangelt werden können. Für Angelgewässer, welche mit einem grünen Vollschild (s. Punkt 6) gekennzeichnet sind, gelten die Methoden des Salmonidenangelns und die Bestimmungen für Salmonidengewässer (siehe 4.2). Bei der Beangeltung der „grünen Strecken“ sind spezifische Regelungen der Regionalverbände zu beachten!

4.2. Salmonidengewässer

4.2.1. Salmonidengewässer sind im Gewässerverzeichnis gesondert gekennzeichnet. Für das Beangeln ist ein Salmoniden-Erlaubnisschein erforder-

derlich. Lediglich für die grünen Strecken ist ein allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend! In Salmonidengewässern ist die Verwendung der Senke generell untersagt. Vom 01.01. - 30.04. und zur Nachtangelzeit ist in Salmonidengewässern das Angeln verboten.

4.2.2. In Salmonidengewässern darf vom 01.05. - 30.09. mit Flug- oder Spinnangel und vom 01.10. - 31.12. nur mit der Flugangel geangelt werden. Die Flugangel darf nur mit künstlichen Flugangelködern und die Spinnangel darf nur mit künstlichen Spinnködern bestückt werden. Alle verwendeten Köder dürfen nur einen einschenkligen, widerhakenlosen Einzelhaken besitzen. Einzelhaken mit selbst angedrücktem Widerhaken sind zulässig.

4.2.3. In stehenden Salmonidengewässern ist die Beangelung mit dem Buldo (Wasserkugel) und Sbirolino und einem Kunstköder (oder Methoden gem. Punkt 4.2.2.) erlaubt.

4.3. Gewässer mit grünem Vollschild

In den grünen Strecken sind grundsätzlich die Regelungen des Salmonidangelns bezüglich der Angelgeräte und Köder unter Punkt 2.9., alle Regelungen bezüglich der Fangbegrenzung unter Punkt 3.2. sowie alle Regelungen für Salmonidengewässer unter Punkt 4.2. anzuwenden.

Allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend!

Achtung: Regionalverbandsspezifische Regelungen sind zu beachten!

4.4. Verbandsvertragsgewässer

Verbandsvertragsgewässer gehören nicht zum Gewässerfonds des LVSA! Diese Gewässer dürfen nur durch Mitglieder des jeweils zuständigen Regionalverbandes beangelt werden.

4.5. Trinkwassertalsperren

Um an einer Trinkwassertalsperre angeln zu dürfen, ist eine Belehrung vonnöten (s. Anlage 1.1). Diese Belehrung sowie die Anerkennung der Bestimmungen werden im Erlaubnisschein durch dessen Inhaber quittiert.

4.6. Dem Bergrecht unterliegende Tagebauseen

Um an einem noch dem Bergrecht unterliegenden Tagebausee angeln zu dürfen, ist eine Belehrung vonnöten (s. Anlage 1.2). Diese Belehrung sowie die Anerkennung der Bestimmungen werden im Erlaubnisschein durch dessen Inhaber quittiert.

5. Betreten von Eisflächen

- 5.1. Der Fischereiausübungsberechtigte übernimmt keine Haftung im Schadensfall bei dem Betreten von Eisflächen.

6. Beschilderung der Angelgewässer

- 6.1. Alle Angelgewässer sollten mit einem Erkennungsschild beschildert sein, insoweit keine Rechtsvorschriften oder Ablehnungen der Verpächter das verhindern. Ein Erkennungsschild muss mindestens die aus dem Gewässerverzeichnis bekannte Kenn-Nummer enthalten.
- 6.2. Durch farbige, auf der Spitze stehende, quadratische Schilder können Gewässer vor Ort mit zusätzlichen Informationen versehen werden. Mit diesen Informationsschildern werden Angelverbote und vorgeschriebene bzw. erlaubte Angelmethoden angezeigt.
- 6.3. Volle oder auch senkrecht halbierte Schilder können **rot, gelb, grün, weiß oder grün bzw. gelb mit großem schwarzem F** sein.

Alle Vollschilder können als Halbschilder, immer 2 unterschiedliche Farben beliebig miteinander kombiniert, verwendet werden. Die Richtung der Schilderspitzen (nach links oder rechts weisend) zeigt Beginn und Verlauf spezifischer Angelgewässer-Abschnitte. Nachfolgend zu dieser Gewässerordnung sind die Informationsschilder aufgeführt und erläutert.

Siehe hierzu auch digitales Gewässerverzeichnis unter:

www.angelatlas-sachsen.de

Informationsschilder und ihre Bedeutung

Rotes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt.



Gelbes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich. Siehe hierzu Punkt 4.2.



Weißes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein allgemeines Angelgewässer. Siehe hierzu Punkt 4.1.



Grünes Vollschild

Siehe hierzu Punkt 4.3.



Gelbes Vollschild mit großem schwarzem F

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer, s. Punkt 4.2. Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich.



Grünes Vollschild mit großem schwarzem F

Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend. Es gelten auch hier die Regelungen unter Punkt 4.3.



Halbschilder entsprechend Farbkombination

Punkt 6.3.



7. Schließsystem

Für die Nutzung des Schließsystems des LVSA gelten nachfolgende Regelungen:

1. Die Nutzung ist nur zum Zwecke des Angelns zulässig.
2. Es ist immer der gültige Erlaubnisschein mitzuführen.
3. Die Parkkarte ist im Original auf allen Anglerparkplätzen und von außen gut lesbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu legen.
4. Die Mitnahme von anderen Fahrzeugen in die nur für Mitglieder zugänglichen Bereiche ist nicht zulässig.
5. Die Weitergabe des Schlüssels an nicht berechnigte Personen ist verboten.
6. Nach der Durchfahrt ist die Schranke sofort wieder zu verschließen.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei an bzw. auf den Verbandsgewässern des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. – „Gewässerordnung“ Ausgabe 2024 – tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gewässerordnung Ausgabe 2021-2023 **sowie alle vorhergegangenen Versionen** außer Kraft.

Dresden, 08.02.2023

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

– Das Präsidium –



ANLAGEN

Anlage 1.1

Trinkwassertalsperren (TW-TS)

Bei der Ausübung des Angelns an TW-TS ist allgemein zu beachten, dass sich der Angler in der Fassungszone (Schutzzone I) eines Trinkwasserschutzgebietes nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) § 48 befindet. Art und Umfang des Angelns dürfen die hygienischen und wasserrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen. Der Nachweis der erforderlichen TW-TS-Belehrung hat aktenkundig im Fangbuch zu erfolgen.

Der Aufenthalt in der Trinkwasserschutzzone I (Talsperre und Uferbereiche mit mindestens 100 m Breite ab Wasserlinie) ist nur Inhabern eines für die zu betretende TW-TS gültigen Erlaubnisscheines und auch nur zum Zwecke der Ausübung des Angelns erlaubt. Auf Beschilderungen (z. B. Betriebsgelände) und Einfriedungen ist zu achten.

An TW-TS ist untersagt:

- das Befahren der Fassungszone mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kfz.
- das Angeln von den Absperrbauwerken (z. B. Dämme, Staumauern) und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie innerhalb von markierten Sicherheitszonen. Ein Mindestabstand zu Hochwasserentlastungs-, Entnahme- und Grundablassanlagen von 50 m ist einzuhalten.
- jegliche Beschädigung der Stauwerke, der Uferbefestigung, der Umzäunung und des Bewuchses
- das Übersteigen oder Durchklettern der Umzäunung
- jede Verunreinigung des Wassers, der Uferzonen, der Wege und des rückwärtigen Geländes (wie das Wegwerfen von Papier, Kunststoffbeuteln, Speiseresten, Gläsern, Büchsen und Flaschen sowie Zigarettenkippen usw.)
- das Verwenden von Köderbehältnissen aus Glas
- das Hineinwaten, Baden und die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern
- das Feuermachen, Abkochen und Zelten

- das Auswaiden und Schuppen gefangener Fische
- das Anfüttern (einschließlich mit Futterkorb)
- das Angeln mit Fleisch, Leber, Blut, Molke oder Fleischmaden als Köder
- das Mitbringen von Haustieren
- die Verrichtung der Notdurft innerhalb 100 m vom Gewässer (außerhalb dieses Bereiches ist die Notdurft mit Erde abzudecken)
- das Eisangeln
- das Nachtangeln

Durch den Verpächter gewässerspezifisch aufgehobene Verbote bzw. weitere, noch nicht aufgeführte Regelungen sind in diesem Gewässerverzeichniss eingetragen, im Angelatlas Sachsen fortgeschrieben oder vor Ort bekannt gemacht.

Anglern, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Regelungen an TW-TS verstoßen, ist der Vermerk „TW-TS belehrt“ zu versagen oder ungültig zu machen, womit ihnen die Beangelung der TW-TS zeitlich befristet bzw. grundsätzlich untersagt werden kann.

Anlage 1.2

Belehrung für das Angeln an dem Bergrecht unterliegenden Tagebauseen (Tagebaurestlöchern)

Tagebauseen sind künstlich angelegte Gewässer. Die meisten von ihnen unterliegen der Bergaufsicht durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV). Die Flutung der Seen kann gegebenenfalls noch nicht abgeschlossen sein bzw. durch Nutzung von Bewirtschaftungslamellen kann es zeitlich zu unterschiedlichen Wasserspiegelhöhen und somit zur Veränderung der Uferlinie kommen. Aufgrund dieser Veränderungen an der Uferlinie bestehen Risiken hinsichtlich der Trittsicherheit bzw. Tragfähigkeit in dem wassergesättigten Boden. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten. Vor Betreten der Uferbereiche ist visuell auf feuchte bzw. vernässte Stellen sowie Bodenrisse und -senkungen zu achten. Diese dürfen nicht betreten werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Im Umfeld der Tagebauseen befinden sich zahlreiche unverwahrte Filterbrunnen mit einem Durchmesser von ca. 40 cm und einer Tiefe von bis zu 35 m. Diese Brunnen stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da sie zum Teil nicht abgedeckt sind und es zu Brüchen kommen kann. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten.
- Erlaubnisscheininhabern ist das Befahren der Uferzonen, der Böschungen und der Uferrundwege mit Kraftfahrzeugen (gilt nicht für Uferrundweg Haselbacher See) aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Uferzone generell untersagt. Fahrzeuge sind an den festgelegten bzw. öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- Bootsnutzungen werden über erlassene Allgemeinverfügungen oder gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen geregelt. Liegt diese für den zu beangelnden Tagebausee nicht vor, ist jegliche Bootsnutzung, einschließlich ferngesteuerter Modelle zum Anfüttern, verboten.
- Abgesperrte Gefahrenbereiche dürfen nicht betreten werden, Hinweisschilder sind zu beachten.

- Das Aufstellen von Zelten (außer Wetterschutz nach GO) und Wohnwagen im Ufer- und Böschungsbereich ist verboten.
- Das Errichten von offenen Feuerstellen ist verboten.
- Festgestellte ungewöhnliche Veränderungen an den Uferböschungen und Bodensenkungen sind umgehend der zuständigen Regionalverbandsgeschäftsstelle zu melden.
- Vorhandene Bewirtschaftungsanlagen/Stauanlagen dürfen nicht betreten oder in ihrer Funktion beeinflusst werden.
- Baustelleneinrichtungen der Sanierung sind nicht zu betreten, Baustellenfahrzeuge dürfen durch die Fischereiausübung nicht behindert werden.
- Gehölze bzw. Gehölzbestände dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.
- Im Gewässerverzeichnis abgedruckte gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten.
- Am Seelhausener See (Landkreis Nordsachsen) darf nur ein 10 m breiter Streifen ab Ufer betreten werden, zum Gewässerufer darf nur über die vorgesehenen bzw. markierten Wege gegangen werden.
- Das Betreten der Uferbereiche erfolgt auf eigene Gefahr, eine Haftung des zuständigen Regionalverbandes und der LMBV ist ausgeschlossen.

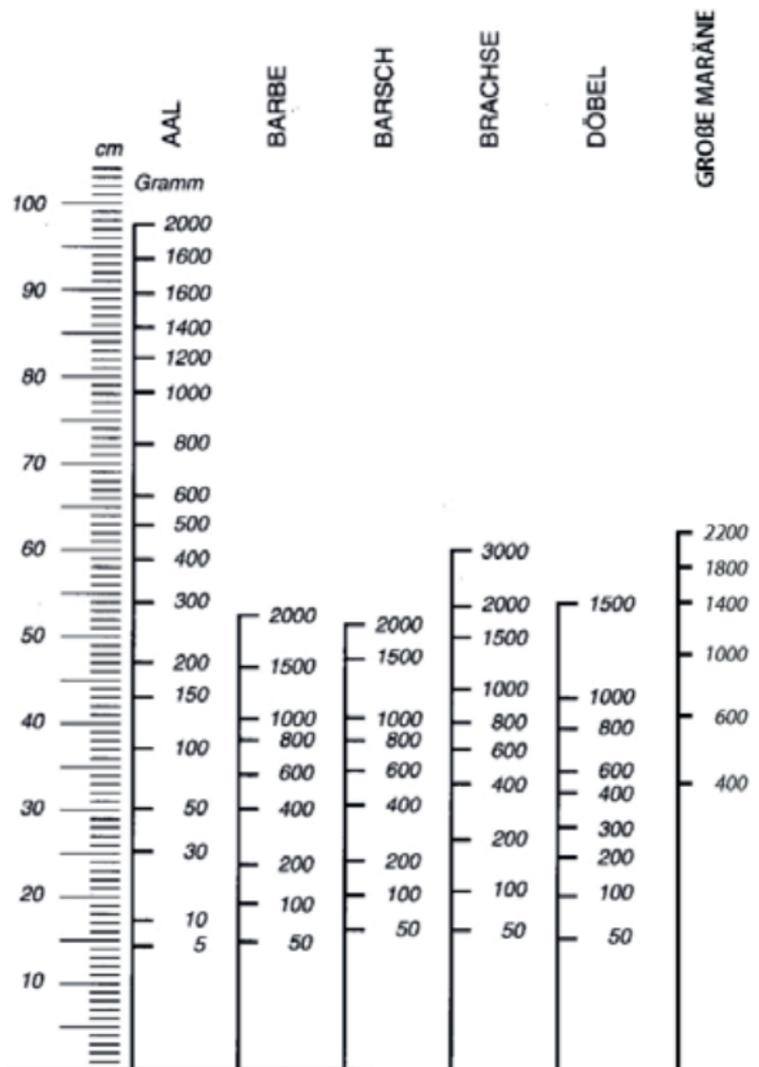
Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt!

Der Verfügungsberechtigte behält sich bei festgestellten Verstößen gegen diese Belehrung den Verweis des Anglers vom Gewässer sowie weitere rechtliche Schritte vor, ggf. mit Verwarnung durch die entsprechende Behörde.

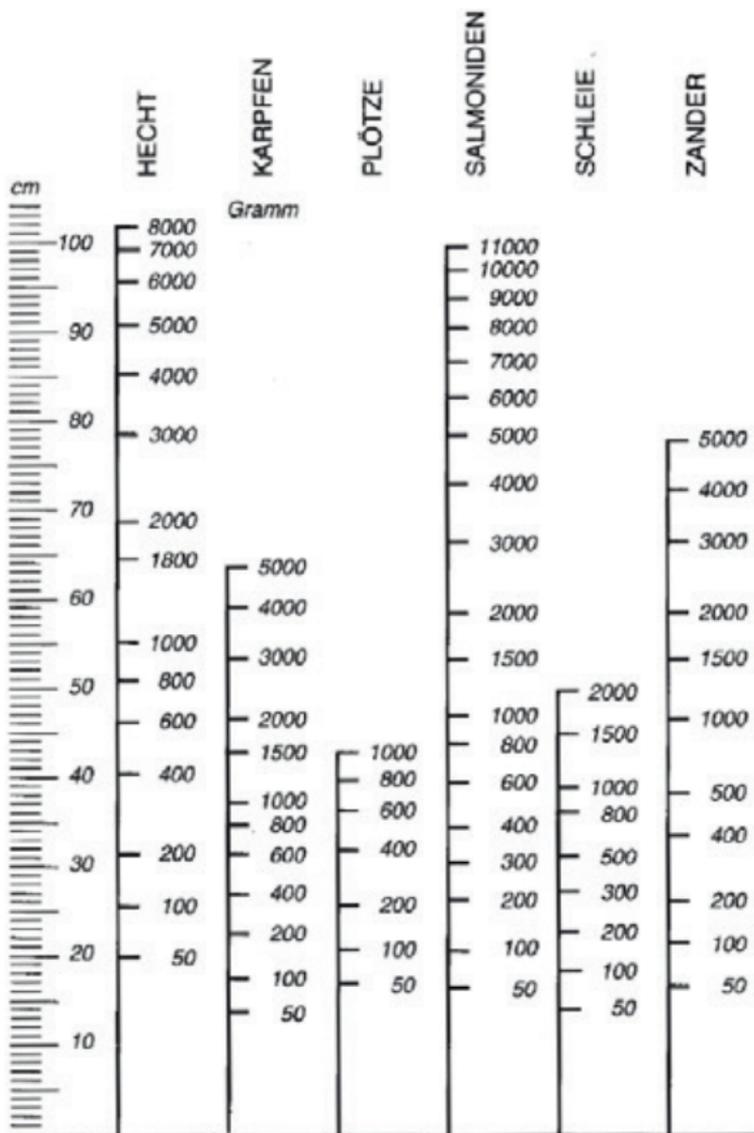
Anlage 2

Gewichtsermittlung von Fischen

Längen-Gewichts-Skalen einiger heimischer Süßwasserfische (nach TESCH)



Anwendungshinweis: Jeweils ganz links in der Abbildung befindet sich eine Längenskala. Bildet man nun eine horizontale Linie von der jeweiligen Länge zur „Zielfischart“ erhält man näherungsweise eine Gewichtsangabe.



Anlage 3

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

1. Entsprechend § 15 Abs. 1 des Sächsischen Fischereigesetzes sind Fischerei-ausübungsberechtigte, ihre Fischereihilfen sowie Erlaubnisscheininhaber befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das Betreten von Gebäuden, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden eingefriedeten Grundstücken und gewerblichen Anlagen außer Campingplätzen und Viehweiden ist nur mit Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers zulässig.
2. Die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist erforderlich für das Betreten von Gebäude- und Grundstücksteilen, die unmittelbar zum Haus-, Wohn-, Hof- bzw. Hausgartenbereich gehören, auch wenn die Einfriedung des Ufers fehlt.
3. Das Betreten aller Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ist der Inhaber des Fischereirechtes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer erfolgen muss, gilt mit Abschluss eines Pacht- oder Erlaubnisvertrags die Erlaubnis zum Betreten, in zumutbarem Umfang, als erteilt.
5. Jeder Angler ist verpflichtet, sich über örtliche Regelungen des Uferbetretungsrechtes zu informieren und sich entsprechend zu verhalten.

Anlage 4

Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen von Verbandsmitgliedern und Gastanglern gegen die Gewässerordnung des LVSA

wer/warum:

Die Verbandsgewässeraufsicht des LVSA handelt als Beauftragter des jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung, der Gewässerordnung des LVSA und des Erlaubnisscheinvertrages nach § 19 SächsFischG zwischen dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Erlaubnisscheininhaber.

wie/was:

Die Verbandsgewässeraufsicht kann

- mündliche und schriftliche Belehrungen durchführen,
- Einträge in das Fangbuch vornehmen,
- Gewässerverweise aussprechen und durchsetzen,
- Erlaubnisscheine gegen Quittung einziehen,
- Weisungen erteilen.

Die Bearbeitung der Protokolle sowie die Ahndung erfolgt über die Geschäftsstellen des jeweiligen Regionalverbandes im LVSA. Bei mehreren gleichzeitigen Verstoßgegenständen kann auch eine abweichende, härtere Ahndung durch die Geschäftsstellen des jeweiligen Regionalverbandes erfolgen.

Anlage 5

Gewässerfonds des LVSA

1. Angeln in sächsischen Gewässern des LVSA

Zwischen den drei dem LVSA angeschlossenen Regionalverbänden Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V., Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. und Anglerverband Leipzig e. V. gibt es bilaterale Verträge zur Nutzung des sächsischen Gewässerfonds. Mitglieder aus einem der drei Regionalverbände können somit auch in den Gewässern der beiden jeweils anderen Regionalverbände angeln. Die Gültigkeit für allgemeine und Salmonidengewässer ist unter Punkt 4 geregelt.

2. Angeln im Rahmen des Gewässerfonds für sächsische Mitglieder in anderen Bundesländern.

Der LVSA hat bilaterale Verträge zur Nutzung des Gewässerfonds mit folgenden Verbänden abgeschlossen. Dadurch können die Mitglieder der sächsischen Regionalverbände in allen von den nachfolgend aufgeführten Verbänden gepachteten Gewässern kostengünstig angeln gehen.

- LAV Brandenburg
- LAV Sachsen-Anhalt
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen (VANT)
- LAV Thüringen (LAVT)
- DAV LV Berlin
- LAV Mecklenburg-Vorpommern

Jedes Mitglied eines Regionalverbandes des LVSA kann die gewünschte Jahresangelberechtigung über seinen Verein beziehen. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Beangelung der Verbandsgewässer im Rahmen des Gewässerfonds gilt nicht für Salmoniden- und Verbandsvertragsgewässer.

ACHTUNG: Die Fangergebnisse sind in unser Fangbuch einzutragen!

3. Regelung für Mitglieder anderer Landesverbände

Für Mitglieder der Landesverbände Brandenburg, Sachsen-Anhalt, VANT, LAVT, DAV LV Berlin und LAV Mecklenburg-Vorpommern wird der sächsische Erlaubnisschein in ihrer Landesgeschäftsstelle ausgegeben.

Ausnahme: Mitglieder anderer Landesverbände, die ihren **Hauptwohn-**

sitz in Sachsen haben, bekommen den sächsischen Erlaubnisschein nur über den für ihren Wohnsitz zuständigen sächsischen Regionalverband. Weitere Hinweise unter www.angeln-sachsen.de

BITTE BEACHTEN:

1. Die gültige Gewässerordnung des jeweiligen Landesanglerverbandes ist zu beachten!
2. Fangergebnisse und Angeltage sind in **unser** Fangbuch einzutragen!
3. Die Gewässerordnungen und Gewässerverzeichnisse der jeweiligen Landesverbände sind auch im Internet einsehbar.
4. Fischereiabgabepflicht in Brandenburg: Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (und denen ein sächsischer Fischereischein nach dem 26.05.2012 ausgestellt wurde), müssen nach § 1 der Verordnung für das Land Brandenburg über die Erhebung der Fischereiabgabe nunmehr 12 EUR Fischereiabgabe pro Kalenderjahr oder 40 EUR für fünf Jahre entrichten, wenn sie in Brandenburg in freien Gewässern angeln wollen. Die Fischereiabgabe muss zusätzlich zur Brandenburgmarke erworben werden und ist über die unteren Fischereibehörden des Bundeslandes Brandenburg erhältlich.

Anlage 6

Allgemeine Festlegungen für das Angeln in der Elbe

Verkehrsbedingte Einschränkungen/Festlegungen:

Der Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe als internationaler Schifffahrtsweg ist bei der Ausübung der Fischerei Rechnung zu tragen. Die fischereiliche Nutzung darf der Erfüllung der gesetzmäßigen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht entgegenstehen. Die Fischereiausübung darf den Zustand der Wasserstraße, den Zustand und den Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigen. Das Eintreiben von Pflöcken und dergleichen in die Böschungen, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung sowie das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser sind nicht gestattet.

Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten. Falls im Laufe der Pachtzeit Maßnahmen hinsichtlich Ausbau, Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb der Wasserstraße nach dem Ermessen der WSV notwendig werden, ist die Fischerei auf dem/den betreffenden Gewässerabschnitt/en vier Wochen nach Mitteilung hierüber einzustellen.

Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen:

Die Bestimmungen bestehender Trinkwasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen bedürfen gem. § 91 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Territoriale Festlegungen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen:

Einzelheiten und Ausnahmen gemäß der Rechtsverordnung des jeweiligen Schutzgebietes können bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden erfragt werden.

Anlage 7

Hinweise zum Schließsystem

In Verbindung mit der im Jahreserlaubnisschein integrierten Parkkarte erhalten Vereinsmitglieder im jeweiligen sächsischen Regionalverband AVL, AVE und AVS mit dem Schlüssel die Zugangsberechtigung zu den mittels Schranken abgesperrten Bereichen an den Pacht- und Eigentumsgewässern der Regionalverbände.

Die Schlüssel als Zugangsberechtigung für das Schließsystem werden kostenpflichtig einmalig **nur an interessierte Mitglieder ausgegeben, die den vollen Jahresbeitrag für das jeweilige Jahr bezahlt haben.**

Sollte dem jeweiligen Mitglied der erworbene Schlüssel verloren gehen, ist der jeweilige Regionalverband berechtigt, für einen Zweitschlüssel einen erhöhten Preis zu erheben.

Ein kostenloser Tausch der alten Schlüssel ist nicht möglich.

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt mit der Beitragskassierung ausschließlich über die Vereine. In den Verbandsgeschäftsstellen werden keine Schlüssel ausgegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb oder aus dem Erwerb eines Schlüssels besteht nicht.

Eine Vielzahl unserer Gewässer wurde mit Schranken versperrt, damit unberechtigte Zufahrten verhindert werden können. Mitglieder können den Schlüssel für unser Schließsystem über ihren Verein käuflich erwerben.

Die Nutzung des Schließsystems ist in der Gewässerordnung unter Punkt 7. geregelt. Die hier getroffenen Festlegungen werden mit Unterzeichnung des Erlaubnisscheines bestätigt. Ein Verstoß führt zum Einzug des Schlüssels. Gewässer, an welchem ein Schließsystem existiert, sind im Gewässerverzeichnis gekennzeichnet.

Anlage 8

Erläuterungen zum Gewässerverzeichnis

Gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten!

Die zur Kennzeichnung von Zusatzinformationen verwendeten Symbole haben folgende Bedeutung:

Symbol	Bedeutung	Bezüge / Erläuterung
	Bootsangeln gestattet	s. Punkt 1.12.
	Bootsbenutzung untersagt	s. Punkt 1.12.
	E-Motoren zulässig	
	Schleppangeln zulässig	s. Punkt 2.7.
	Heggenangeln zulässig	s. Punkt 2.6.
	Trinkwassertalsperre	s. Anlage 1.1
	Schließsystem	s. Punkt 7, Anlage 7
	Jugendgewässer	s. Punkt 1.22
	behindertenfreundlich	s. Punkt 1.7
	Hauptfischart	s. Punkt 3.3.
	grüne Salmonidengewässer	s. Punkt 4.2 und 4.3.
	gelbe Salmonidengewässer	s. Punkt 4.2.

Anlage 9

Positionspapier Trophäenfischen

Das alleinige Trophäenfischen bzw. Trophäenangeln ohne dem Ziel der Mitnahme eines Fisches zielt einzig und allein auf den Fang von in Größe und Gewicht imposanten Fischen verschiedener Fischarten ab, ohne dass eine tierschutzrechtlich rechtfertigbare Absicht zu Grunde liegt. Oft geht dieses einher mit der Präsentation des lebenden Fisches an Land, um zu posieren und den Fang fotografisch festzuhalten, bevor der Fisch anschließend zurückgesetzt wird. Darüber hinaus gibt es deutschlandweit entsprechende Auswüchse, dass in sogenannten Angelteichen gezielt durch den Fischereiausübungsberechtigten trophäentaugliche Fische besetzt werden, um das Trophäenfischen zu fördern.

Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. distanziert sich klar und eindeutig von dieser Form des Fischfangs und verurteilt diese Entwicklungen scharf. Daher kann es nur Ziel sein, im gemeinsamen Handeln diese Auswüchse abzustellen!

Seitens der vollziehenden Behörden muss hier das Tierschutzgesetz zur Anwendung kommen, sowohl gegenüber Anglern, die es mit Trophäenfischen verletzen, als auch gegenüber den Betreibern der bewirtschafteten Angelteiche (Fischzuchtanlagen), die das Trophäenfischen in dieser Form gezielt anbieten bzw. gestatten. Die Intention dieser Fischzuchtanlagen kann einzig und allein nur sein, regional produzierten Fisch als wertvolles Lebensmittel mit dem Angel- und Naturerlebnis zu koppeln. Hier bedarf es klarer Vorgaben an die Betreiber und vor allem der Kontrolle durch die zuständigen Organe.

Als Verbände und Interessenvertreter der Anglerschaft gilt es parallel, diesen Sachverhalt unter den Mitgliedern zu thematisieren und dem entgegenzuwirken. Das fängt bereits in der Kinder- und Jugendarbeit an, setzt sich in Vereins- und Verbandsarbeit fort und mündet dazu auch in dem selbsterzieherischen Effekt unter den Anglern selbst. Dies wird in Sachsen seit Jahren zielgerichtet und erfolgreich umgesetzt.

Allerdings warnen wir davor, aus der Problematik Trophäenfischen allgemeine Schlüsse auf das Angeln an sich, auf die Angler in Deutschland und die Thematik des Zurücksetzens von Fischen zu ziehen. Trophäenangler stellen

eine absolute Minderheit dar, auch wenn die aktuelle mediale Berichterstattung das Bild anders zu zeichnen versucht. Dies darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, die Themen Trophäenfischen und das Zurücksetzen von Fischen (Catch & Release) undifferenziert miteinander zu verbinden.

In Sachsen ist der Fischereischein durch einen fundierten Sach- und Rechtskundelehrgang mit abschließender Prüfung untermauert. Jeder Angler mit der erfolgreich abgeschlossenen sächsischen Fischereischeinprüfung verfügt über Kenntnisse zum tierschutzgerechten Umgang mit gefangenen Fischen.

Grundsätzliches Ziel des Angelns ist es, Fisch für eine sinnvolle Verwertung im Sinne des Tierschutzgesetzes zu fangen. Allerdings halten wir es für falsch, daraus im Umkehrschluss abzuleiten, dass jeder gefangene Fisch getötet und verwertet werden muss. Dem steht grundlegend schon die Fischereigesetzgebung mit Mindestmaßen und Schonzeiten entgegen, die zu Recht nach biologischen Gesichtspunkten die Rücksetzung gefangener Fische vorsieht, um für die einzelnen Arten und Individuen die Chancen auf Reproduktion zu gewähren.

Wir sind aber auch der Ansicht, dass ein Angler die Möglichkeit haben muss, selbst zu entscheiden ob das gefangene Individuum einer Art, welches die fischereigesetzlichen Bestimmungen erfüllt, als Nahrungsmittel entnommen oder zurückgesetzt werden soll.

Dies geht aus unserer Sicht mit der Hegeverpflichtung konform und ist in einigen Fällen geradezu zu befördern, z. B. wenn ein Fisch noch nicht abgelaicht hat oder die Art und die Größe des Fisches zur sinnvollen Entwicklung des biologischen Gleichgewichtes im Gewässer maßgeblich beitragen würde.

Eine Differenzierung zwischen Trophäenangeln und der Möglichkeit, einen maßigen Fisch zurückzusetzen ist hier zwingend erforderlich!

Fazit:

Das Trophäenangeln per se entspricht aus unserer Sicht nicht der guten fachlichen Praxis der Fischereiausübung und ist daher nach dem Sächsischen Fischereigesetz (§ 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 1) nicht zulässig!

05.10.2013

Präsidium des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.

Kontakt

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden

-  0351 / 4275115
-  info@landesanglerverband-sachsen.de
-  www.angeln-sachsen.de

Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V.

Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden

-  0351 / 43878490
-  info@anglerverband-sachsen.de
-  www.angeln-sachsen.de/ave/

Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.

Max-Weigelt-Straße 22
09221 Neukirchen/Erzgeb.

-  0371 / 5300770
-  kontakt@anglerverband-chemnitz.de
-  www.angeln-sachsen.de/avs/

Anglerverband Leipzig e. V.

Engelsdorfer Straße 377
04319 Leipzig

-  0341 / 6523570
-  info@anglerverband-leipzig.de
-  www.angeln-sachsen.de/avl/

Impressum

Herausgeber:	Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Anschrift:	Rennersdorfer Straße 1 01157 Dresden Tel.: 0351 / 4275115
Satz:	Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Fotos:	Arndt Zimmermann

Pflegen Schützen Hegen



Die Ausgabe der Gewässerordnung ist für
Mitglieder des LVSA kostenlos.
Die Schutzgebühr für Nichtmitglieder beträgt 2,50 €.
Der Weiterverkauf ist nicht gestattet!